

szs

Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge

Publikationsorgan der Konferenz der kantonalen
BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden

61. Jahrgang

Revue suisse des assurances sociales et de la prévoyance professionnelle

Organe pour les publications officielles de la Conférence
des autorités cantonales de surveillance LPP et des fondations

61^e année



Stämpfli Verlag

www.szs.recht.ch

3 | 17

Inhaltsverzeichnis – Table des matières

Abhandlungen – Etudes

- 237 Die Verpfändung von Vorsorgeguthaben für den Erwerb von Wohneigentum
Von RA lic. iur. ROLF KUHN und MARTIN KERN, Zürich
- 255 La couverture maladie et maternité en cas de détachement de travailleurs
Par STÉPHANIE PERRENOUD, Lausanne

Neues aus den sozialrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts – Actualités des Cours de droit social du TF

- 287 8C_386/2016 du 10 novembre 2016
Bonne foi et devoir de renseignement de l'assureur
Par ARES BERNASCONI

Rechtsprechung des Bundesgerichts – Jurisprudence du Tribunal fédéral

- 289 Rechtsprechung des Bundesgerichts im Bereich der Invalidenversicherung
Von Prof. Dr. iur. THOMAS GÄCHTER und MICHAEL E. MEIER, Zürich

Ein Kommentar – Un commentaire

- 332 Privilège de recours en concours de responsabilité:
une solution équitable à un problème complexe; analyse des arrêts du Tribunal
fédéral 4A_301/2016 et 4A_311/2016
Par lic. iur. ALEXIS OVERNEY, Fribourg
- 343 Entwicklungen zum Sozialversicherungsregress:
Sozialversicherungsträger, Gesamtgläubigerschaft, Rentenschaden,
Regressprivileg und Substanziierung gesetzlicher Leistungen – Eine Nachlese
zu BGer 4A_301/2016 und 4A_311/2016 vom 15. Dezember 2016
Von Prof. Dr. iur. MARC HÜRZELER, Basel
- 351 **Veranstaltungen zum Sozialversicherungsrecht –
Manifestations concernant le droit des assurances sociales**

Abhandlungen – Etudes

Die Verpfändung von Vorsorgeguthaben für den Erwerb von Wohneigentum

Von RA lic. iur. ROLF KUHN LL. M. und RA M. A. (HSG)
MARTIN KERN, Zürich

Résumé

Selon l'art. 30b al. 2 LPP,¹ respectivement l'art. 331d al. 1 CO,² le droit aux prestations de prévoyance ou un montant à concurrence de la prestation de libre passage peuvent être mis en gage pour acquérir un logement. La mise en gage de prestations de prévoyance ou de libre passage présente toutefois quelques particularités par rapport aux autres actifs ou créances qui peuvent être utilisés comme garantie.

1. Verpfändung von Freizügigkeitsguthaben und Ansprüchen der beruflichen Vorsorge

Der Erwerb von selbst bewohntem Wohneigentum wird schon seit Langem als Form der Altersvorsorge betrachtet, zumal der Erwerb von Immobilien einerseits eine oft weniger risikoreiche Anlagemöglichkeit darstellt und sich andererseits dadurch auch nach der Pensionierung die Wohnkosten vermindern lassen. Weitverbreitet ist in der Praxis insbesondere der Vorbezug von Mitteln der beruflichen Vorsorge zwecks Erwerb von Wohneigentum. Die Verpfändung von Freizügigkeitsguthaben und Vorsorgeansprüchen zwecks Finanzierung eines Immobilienkaufes ist in der Praxis weniger verbreitet, kann jedoch auch eine durchaus sinnvolle Methode sein, um notwendiges Fremdkapital zu beschaffen.³

¹ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982, SR 831.40.

² Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

³ HANS-ULRICH STAUFFER, Die Verpfändung der Vorsorgemittel zwecks Wohneigentums Erwerb, in: BASILE CARDINAUX (Hrsg.), 20 Jahre Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, S. 111.

Die vom Gesetzgeber für die Verpfändung vorgesehene Regelung erweist sich jedoch insofern als komplex, als dass die diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen enthalten sind, was dazu führt, dass sich verschiedene Auslegungsfragen stellen. Nachfolgend werden einige ausgewählte materiell-rechtliche und formelle Aspekte der Pfandbestellung erörtert.

2. Materielle Aspekte der Verpfändung

2.1 Kreis der Personen, die Ansprüche verpfänden können

2.1.1 Arbeitnehmer und Versicherte

Die Verpfändung von Ansprüchen auf Vorsorgeleistungen oder eines Betrages bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung ist in Art. 331d Abs. 1 OR sowie in Art. 30b BVG geregelt. Im OR findet sich die Regelung unter den Bestimmungen zum Arbeitsvertrag. Art. 331d Abs. 1 OR hält fest, dass der Arbeitnehmer die fraglichen Ansprüche verpfänden könne. Demgegenüber spricht Art. 30b BVG nicht vom «Arbeitnehmer», sondern vom «Versicherten». Während die obligationenrechtliche Bestimmung den Anspruch auf Verpfändung dem Arbeitnehmer einräumt, räumt die Bestimmung im BVG den Anspruch dem Versicherten ein.

Die Begriffe sind insofern nicht deckungsgleich, als dass ein Arbeitnehmer nicht zwingend auch ein Versicherter sein muss und umgekehrt. Der obligatorischen Versicherung unterstehen zunächst nur Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten und einen Jahreslohn von mehr als CHF 21 150 verdienen (Art. 2 Abs. 1 BVG). Arbeitnehmer, die dem Obligatorium nicht unterstehen, oder Selbstständigerwerbende können sich der Versicherung freiwillig unterstellen (Art. 4 BVG). Schliesslich sind arbeitslose Personen, die nicht in einem Anstellungsverhältnis stehen, aber Taggelder bei der Arbeitslosenversicherung beziehen, ebenfalls für die Risiken Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung unterstellt und sind somit Versicherte (Art. 2 Abs. 3 BVG).

Es gibt keinen Grund, weshalb Personen, die wohl versichert sind, aber nicht in einem Arbeitsverhältnis im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen stehen, die Verpfändung entsprechender Ansprüche nicht offenstehen sollte. Dementsprechend kann der Bestimmung von Art. 331d Abs. 1 OR wohl nicht der Sinn beigemessen werden, als

dass eine Verpfändung nur Arbeitnehmern, also solchen Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, zusteht. Die Verpfändung muss sämtlichen Versicherten gemäss BVG offenstehen.

2.1.2 Unklare Verweise

Zu bemerken gilt es, dass die Regelung in Art. 30b BVG, die auf den Begriff der «Versicherten» abstellt, auf Art. 331d OR verweist. Die letztere Bestimmung spricht wie erwähnt aber von «Arbeitnehmern».

Auch im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3), die die Säule 3a regelt und die in der Praxis von selbständig Erwerbenden häufig als Instrument der (steuerlich privilegierten) gebundenen Selbstvorsorge genutzt wird, wird letztlich direkt oder indirekt (mittels Verweis auf Art 30b BVG und die darin enthaltene Weiterverweisung) auf Art. 331d OR verwiesen.

Diese Verweise tragen angesichts der begrifflichen Unschärfe nicht zur Klärung bei. Es ist trotz dieser Verweise davon auszugehen, dass die Verpfändung von Vorsorgeansprüchen auch selbständig Erwerbenden wie auch Bezüglern von Leistungen der Arbeitslosenversicherung offenstehen muss. Die Wohneigentumsförderung ist nicht ein systemfremdes Element im Recht der beruflichen Vorsorge, sondern eine gesetzlich vorgesehene Form der Altersvorsorge.⁴ Dieses System soll auch Selbstständigerwerbenden und denjenigen Personen, die Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen, offenstehen.

2.2 Zweckgebundenheit

Mittel der gebundenen Vorsorge dürften nur für die Finanzierung von Wohneigentum verwendet werden. Die Verwendungszwecke sind in der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) festgelegt.⁵

Gemäss Art. 1 Abs. 1 WEFV dürfen Mittel der gebundenen Vorsorge eingesetzt werden für den *Erwerb und die Erstellung* von Wohnei-

⁴ BGE 124 II 574.

⁵ Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) vom 3. Oktober 1994, SR 831.411.

gentum, die *Beteiligung* an Wohneigentum und die *Rückzahlung* von Hypothekendarlehen. In Bezug auf die Verpfändung dürfte dies in der Regel bedeuten, dass mit der Pfandbestellung die Forderung eines Darlehensgebers besichert wird, der den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum bzw. eine Beteiligung finanziert hat. Zwecks Besicherung dieser Darlehensforderung wird – wohl meistens neben der Bestellung eines Grundpfandes – ein weiteres Pfand (Verpfändung des Anspruches auf Vorsorgeleistungen bzw. auf Freizügigkeitsleistungen) durch den Darlehensschuldner gestellt.

Denkbar ist auch die Verpfändung zur Sicherung eines kurzfristigen Darlehens, das für die Bezahlung des Kaufpreises eines Wohnobjektes oder einer Beteiligung gewährt wurde, oder eines Baukredites, der für die Erstellung oder den Umbau von Wohneigentum eingesetzt wurde. Weiter wäre die Besicherung der Kaufpreisforderung denkbar, d. h. die Verpfändung von Ansprüchen auf Vorsorgeleistungen als Sicherheit für die Kaufpreisforderung des Verkäufers. Diese Konstellation könnte dann eine Rolle spielen, wenn der Kaufpreis oder der Werkpreis des Unternehmers, der die Baute erstellt, erst einige Zeit nach Vertragsabschluss geleistet werden muss.

Die Verpfändung von Ansprüchen zur «Rückzahlung von Hypothekendarlehen»⁶ dürfte für die Verpfändung keine Rolle spielen, bzw. in der Regel wird die Verpfändung zur Besicherung der Hypothekarschuld erfolgen.

Als zulässige Objekte kommen Wohnungen und Einfamilienhäuser infrage. Zulässige Formen des Wohneigentums sind das Eigentum, das Miteigentum (Stockwerkeigentum), das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner sowie das selbständige und dauernde Baurecht.⁷ Die Bestimmung definiert das zulässige Wohnobjekt in sachlicher Hinsicht und in Bezug auf die sachrechtliche Beziehung zwischen versicherter Person und Objekt.

Zulässige Beteiligungen sind der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft, der Erwerb von Aktien an einer Mieteraktiengesellschaft sowie die Gewährung von partiarischen Darlehen an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.⁸

⁶ Vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. c WEFV.

⁷ Vgl. Art. 2 WEFV.

⁸ Vgl. Art. 3 WEFV.

Der Einsatz von Mitteln der beruflichen Vorsorge ist nur dann zulässig, wenn das finanzierte Objekt selbst genutzt wird (Eigenbedarf). Unter dem Begriff Eigenbedarf ist die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zu verstehen. Sofern nachgewiesen wird, dass die Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.⁹

Kritisch anzumerken ist an dieser Stelle, dass die Regelungen von Art. 2 Abs. 2 WEFV auf schweizerische Rechtsinstitute ausgerichtet sind. Institute des ausländischen Rechts, die einer Person ein mit dem schweizerischen Eigentumsrecht verwandtes oder ökonomisch gleich weit gehendes Recht einräumen, sind gemäss Art. 2 Abs. 2 WEFV scheinbar ausgeschlossen. Auch in Bezug auf die Definition der zulässigen Beteiligungen ist Art. 3 WEFV auf schweizerische Verhältnisse ausgerichtet. Die gesetzlichen Bestimmungen des BVG und des OR enthalten diesbezüglich jedoch keine Einschränkungen. Da die Regelung der WEFV lediglich Verordnungscharakter hat, muss davon ausgegangen werden, dass auch ausländische Rechtsinstitute nicht per se von der Finanzierung durch Vorsorgegelder ausgeschlossen sind. Solche Rechtsinstitute müssen dem Verpfänder jedoch ein Recht einräumen, das dem schweizerischen Eigentumsrechten im Sinne von Art. 2 Abs. 2 WEFV entspricht bzw. einer Beteiligung im Sinne von Art. 3 WEFV gleichkommt.

2.3 *Zeitliches Element*

In Bezug auf die Verpfändung umfassen weder die Bestimmungen von Art. 331d OR noch von Art. 30b BVG noch diejenigen des WEFV ein zeitliches Element, d. h. es bleibt offen, wann die Verpfändung zulässig ist und ob während der Dauer der Pfandhaft sämtliche Voraussetzungen gegeben sein müssen bzw. ob das Pfand untergeht, sobald die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

2.3.1 *Zeitpunkt der Pfandbegründung*

Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass der Bestand des Pfandrechts vom Bestand der gesicherten Forderung abhängig ist (Akzes-

⁹ Vgl. Art. 4 WEFV.

sorität). Allerdings kann die gesicherte Forderung auch eine künftige oder suspensiv bzw. resolutiv bedingte Forderung sein.¹⁰ Der Pfandvertrag selbst ist eine eigenständige Vereinbarung. Seine Gültigkeit ist selbstständig zu prüfen und richtet sich nicht nach dem Zustandekommen jener Vereinbarung, aus der sich die gesicherte Forderung ergibt. Demgemäss wäre eine Verpfändung an sich auch zulässig im Hinblick auf die Besicherung eines in Zukunft zu gewährenden Darlehens zwecks Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum. Ob diese Prinzipien aber auf die Verpfändung von Vorsorgeansprüchen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Wohneigentum übertragen werden können, ist fraglich.

Eine Voraussetzung der Verpfändung ist, dass Wohneigentum selbst genutzt wird. Dies indiziert, dass die Verpfändung nur dann zulässig sein kann, wenn zumindest eine konkrete Absicht besteht, Wohneigentum oder eine Beteiligung zu erwerben. Eine Verpfändung zwecks Besicherung zukünftiger Ansprüche einer Bank im Falle der Gewährung eines Darlehens dürfte nicht genügen.

2.3.2 Änderung der Verhältnisse während der Pfandhaft

Während der Pfandhaft können sich die ursprünglichen Verhältnisse verändern. Diesbezüglich ist zu unterscheiden: Verändern können sich einerseits die ursprünglich vorgelegenen Voraussetzungen der Verpfändung (Kreis der versicherten Personen/Zweckgebundenheit), andererseits kann sich aber auch das Pfandverhältnis ändern, sprich, die besicherte Forderung erlöscht oder das Pfandobjekt fällt dahin. Diese letzten beiden Konstellationen werden unter den Titeln 2.3.3 Erlöschen des Pfandes und 2.4 Pfandobjekt behandelt.

In Bezug auf andere Veränderungen der ursprünglichen Verhältnisse können sich diese nicht auf die Gültigkeit des Pfandverhältnisses auswirken.

Der Fall, dass eine Person, die Freizügigkeitsleistungen oder Vorsorgeleistungen verpfändet hat, aus dem Kreis der Verpfändungsberechtigten ausscheidet, kann sich insofern nicht auf den Bestand des Pfandes auswirken, soweit ein Freizügigkeitsguthaben verpfändet wurde: Verlässt ein Versicherter seine Vorsorgeeinrichtung, so kann er sein Guthaben nicht dem Kreislauf der beruflichen Vorsorge entziehen. Er muss die Freizügigkeitsleistung bei Austritt einem anderen Institut, das den Bestim-

¹⁰ THOMAS BAUER, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, N 55 zu Art. 884 ZGB.

mungen des BVG untersteht, überweisen (z.B. einer Sammelstiftung, die Freizügigkeitskonti führt). Anders würde es sich dann verhalten, wenn der Versicherte nur Vorsorgeleistungen verpfändet hätte. Würden solche mit dem Ausscheiden aus dem Kreise der Versicherten untergehen, ginge auch das Pfandobjekt unter und somit das Pfand.¹¹

Wird das finanzierte Objekt nicht mehr selbst bewohnt, so kann – da der Wegfall dieser Voraussetzung weder die Gültigkeit des Pfandvertrages noch den Bestand des Pfandobjektes beeinflusst – dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Verpfändung haben. Das Pfand an Vorsorgemitteln wird vom Schicksal des Objektes, das mit einem mittels Rechtspfand gesicherten Bankdarlehen erworben wurde, grundsätzlich nicht berührt.¹² Im Falle der Besicherung einer Beteiligungsfinanzierung würde dies bedeuten, dass das Pfand nicht dahinfällt, wenn das Beteiligungsobjekt verändert wird, bspw. der Zweck einer Mieteraktiengesellschaft geändert oder eine Wohnbaugenossenschaft mittels Umwandlung in eine andere Rechtsform umgewandelt wird. Pfandobjekt ist nicht die Beteiligung als solche, sondern eben der Anspruch auf das Freizügigkeitsguthaben oder die Vorsorgeleistungen.

2.3.3 Erlöschen des Pfandes

Das Pfand geht infolge des Akzessorietätsprinzips unter, wenn die pfandgesicherte Forderung nach Abschluss des Pfandvertrages untergeht. Zu differenzieren wäre dann, wenn ein Pfandvertrag vorsieht, dass die Verpfändung auch für zukünftige Forderungen erfolgt: Würde eine Hypothek zurückbezahlt und später eine neue Hypothek aufgenommen, so fragt sich, ob das Pfand dann wieder «auflebt». Dies ist eher zu verneinen, zumal bei Rückzahlung der Hypothek die besicherte Forderung untergeht und folglich auch das Pfand. Im Fall der Gewährung einer neuen Hypothek müssten die Voraussetzungen der Pfandbestellung (selbst genutztes Wohneigentum, zulässige Form des Wohneigentums oder der Beteiligung) wieder neu geprüft werden. Diesbezüglich kann man im Hinblick auf die eingangs erwähnten Überlegungen betreffend zukünftige Forderungen auch anderer Meinung sein. Es wäre

¹¹ Vgl. Titel 2.4 Pfandobjekt.

¹² Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge: Zusammenstellung der Hinweise, Stellungnahme des BSV und der Rechtsprechung zur Wohneigentumsförderung (WEF), Stand am 7. Juli 2016, S. 49.

auch fraglich, ob dann von einem Untergang der Pfandforderung zu sprechen wäre, wenn z. B. ein Kreditrahmenvertrag abgeschlossen wird, unter dem Hypotheken gewährt werden. Das Grundverhältnis, in dessen Rahmen die Verpfändung erfolgte (Besicherung von Forderungen unter dem Kreditrahmenvertrag), würde durch die Rückzahlung einer Hypothek und eine spätere Wiederaufnahme einer Hypothek nicht untergehen.

2.4 Pfandobjekt

Verpfändet werden können der Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder ein Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung.¹³ Die Ansprüche können – trotz des Wortlauts («oder») der Bestimmungen – kumulativ gepfändet werden.¹⁴ Eine betragsmässige Kumulation ist hingegen nicht möglich, was aus dem Mechanismus der Leistungsfinanzierung und Leistungsberechnung folgt, d. h., bei einer Beanspruchung des Pfandes wird das Substrat, das für die Berechnung und die Ausrichtungen allfälliger Leistungen (Alters-, Invaliditäts- und Todesfalleistungen) herangezogen wird, geschmälert und kann – da verpfändet – nicht berücksichtigt werden. Daraus folgt, dass allfällige Leistungen tiefer ausfallen, als wenn die Freizügigkeitsleistungen nicht beansprucht werden.

Wird auf eine kumulative Verpfändung verzichtet, d. h., wird z. B. nur ein Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung bzw. werden nur die Vorsorgeleistungen verpfändet, kann die Verwertung des Pfandes zu einem Ausfall führen: Vorsorgeleistungen entstehen erst mit Eintritt eines Leistungstatbestandes wie z. B. Invalidität. Solange dieser Leistungstatbestand nicht eingetreten ist, ist der Anspruch auf Vorsorgeleistungen nicht entstanden. Es handelt sich um eine Anwartschaft, mithin einen vom Eintritt des Leistungstatbestandes abhängigen Anspruch. Wird ein Schuldner, der diese Leistungen verpfändet hat, insolvent, so kommt es zu einer Zwangsvollstreckung, mithin zu einer Pfandverwertung. Verwertet werden kann dann lediglich eine Anwartschaft, die –

¹³ Vgl. Art. 331d Abs. 1 OR, Art. 30b BVG.

¹⁴ HANS-ULRICH STAUFFER, Handkommentar zum BVG und FZG Bundesgesetze über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, N 7 zu Art. 30b BVG, in: JACQUES-ANDRÉ SCHNEIDER, THOMAS GEISER, THOMAS GÄCHTER (Hrsg.), Handkommentar zum BVG und FZG, Bern 2010 (zit: STAUFFER).

da es sich eben um eine Anwartschaft handelt – kaum verwertbar sein wird. Es müsste im Rahmen einer Zwangsverwertung dieser Anspruch versteigert werden. Die Folge einer solchen Versteigerung müsste – wenn es denn gelingt, die Anwartschaft zu versteigern – dann diejenige sein, dass der Ersteigerer, mithin ein an sich beliebiger Dritter, die Anwartschaft erwerben würde. Die Abtretung von Leistungsansprüchen vor Fälligkeit ist jedoch gemäss Art. 39 Abs. 1 BVG ausgeschlossen. Der Vorbehalt zugunsten von Art. 30b BVG kann hier nicht greifen, da die Verpfändung der Vorsorgeleistung zugunsten von Wohneigentum in diesem Stadium keine Rolle mehr spielen kann. Festzuhalten gilt es, dass in der Lehre im Übrigen die Meinung vertreten wird, dass eine Pfandverwertung der Anwartschaft nicht möglich ist (vgl. STAUFFER N. 41 zu Art. 30b BVG).

Der andere Fall, d. h. die Verpfändung eines Betrages bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung, birgt die Problematik in sich, dass gemäss Art. 2 FZG¹⁵ ein Anspruch auf eine Austrittsleistung nur besteht, solange («bevor») kein Vorsorgefall eingetreten ist. Ist ein solcher eingetreten, besteht kein Anspruch mehr auf eine Austrittsleistung. Es stellt sich dann die Frage, wie sich der Eintritt eines Vorsorgefalls auf das Pfand auswirkt. Hier ist dann allerdings – im Unterschied zur Verpfändung von Vorsorgeleistungen – die Konstellation insofern anders, als dass, wenn zum Zeitpunkt der Verpfändung der Vorsorgefall noch nicht eingetreten ist, ein latenter Anspruch auf eine Austrittsleistung besteht. Diese Austrittsleistung ist im Zeitpunkt der Verpfändung bekannt und entspricht dann mindestens dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG¹⁶.

Der verpfändete Teil der Austrittsleistung kann dann – wenn nach der Verpfändung ein Vorsorgefall eintritt – für die Berechnung der Leistungen nicht herangezogen werden, mithin fallen die Leistungen entsprechend tiefer aus. Es setzt diese Verpfändung nach der hier vertretenen Auffassung allerdings voraus, dass die Höhe des Austrittsanspruches bzw. des Betrages, der verpfändet wird, zum Zeitpunkt der Verpfändung festgestellt und fixiert wird. Verzichtet man auf die Bezifferung eines Betrages und führt lediglich an, dass ein Betrag bis zur Höhe des Freizügigkeitsguthabens verpfändet ist, fehlt es an einem Stichtag. Erlischt der Anspruch auf die Austrittsleistung infolge Eintritt eines Vor-

¹⁵ Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) vom 17. Dezember 1993, SR 831.42.

¹⁶ STAUFFER, N 6.

sorgefalls, so fragt sich dann nämlich, per welchem Stichtag die Austrittsleistung zu berechnen ist. Besteht gar kein Anspruch auf eine Austrittsleistung mehr, so würde der verpfändete Anspruch auch nicht bestehen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 8 WEFV der Anspruch auf Verpfändung der Freizügigkeitsleistung maximal auf die Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung begrenzt ist. Gemäss dieser Regelung soll die maximale Höhe der Verpfändung somit im Zeitpunkt der Pfandverwertung «festgestellt» werden. Wenn es aber bereits vor der Pfandverwertung zu einem Vorsorgefall kommt, so wäre der Freizügigkeitsanspruch dann null, da gar kein Anspruch mehr besteht.

2.5 Höhe

Mit der Frage der zulässigen Höhe der Verpfändung befassen sich verschiedene Bestimmungen.

Nach Art. 30b BVG kann der Versicherte den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe seiner Freizügigkeitsleistung nach Art. 331d OR verpfänden.

Der Anspruch auf Verpfändung eines Betrages maximal in der Höhe der Freizügigkeitsleistung ist für eine versicherte Person vor dem 50. Altersjahr auf die Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung begrenzt. Der Anspruch auf Verpfändung der Freizügigkeitsleistung einer versicherten Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, richtet sich sinngemäss nach Art. 5 Abs. 4 WEFV.¹⁷

Arbeitnehmer, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung als Pfand einsetzen.¹⁸

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen somit hinsichtlich der Verpfändung der Freizügigkeitsleistung für Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, eine obere Limite vor. Diese beläuft sich auf die oben genannten Beträge.

¹⁷ Vgl. Art. 8 WEFV.

¹⁸ Vgl. Art. 331d Abs. 4 OR.

Hinsichtlich der Personen, die die Freizügigkeitsleistung noch vor dem 50. Altersjahr verpfänden, besteht eigentlich keine Limitierung, bzw. eine Limitierung erfolgt insofern, als kein höherer Betrag der Freizügigkeitsleistung verpfändet werden kann, als dann im Zeitpunkt der Pfandverwertung vorhanden ist. Hinsichtlich der anwartschaftlichen Leistungen ist keine Beschränkung vorhanden.

3. Formelle Gültigkeitsvoraussetzungen betreffend die Verpfändung

3.1 Form

Verpfändet werden Ansprüche, mithin Forderungen des Versicherten gegenüber dessen Vorsorgeeinrichtung. Es finden daher die Regelungen über die Verpfändung von Forderungen gemäss Art. 899 ff. ZGB¹⁹ Anwendung.²⁰

Gemäss Art. 900 Abs. 3 ZGB bedarf es zur Verpfändung neben einem schriftlichen Pfandvertrag der Beobachtung der Form, die für die Übertragung vorgesehen ist. Betreffend das Verhältnis zwischen Darleiher (Pfandgläubiger) und Borger (Verpfänder) ist somit festzuhalten, dass diese einen schriftlichen Pfandvertrag abfassen müssen.

Diese Regelung von Art. 900 Abs. 3 ZGB kommt jedoch nur für Binnensachverhalte zur Anwendung. Denkbar ist auch, dass z.B. ein Grenzgänger mit Wohnsitz im Ausland mit einem Darleiher mit Sitz im Ausland oder in der Schweiz oder aber eine in der Schweiz wohnhafte Person mit einem Darleiher im Ausland einen Darlehensvertrag betreffend die Finanzierung von selbst bewohntem Wohneigentum abschliesst. Gemäss Art. 105 IPRG²¹ können die Parteien in einem solchen Fall eine Rechtswahl treffen. Diese kann dem Dritten – hier der Vorsorgeeinrichtung – aber gemäss Art. 105 Abs. 1 IPRG nicht entgegengehalten werden. Fehlt eine Rechtswahl, so untersteht die Verpfändung von Forderungen dem Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Pfandgläubigers.

¹⁹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907, SR 210.

²⁰ Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge: Zusammenstellung der Hinweise, Stellungnahme des BSV und der Rechtsprechung zur Wohneigentumsförderung (WEF), Stand am 7. Juli 2016, Rz. 354.

²¹ Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987, SR 291.

Dem Schuldner kann aber nur das Recht entgegengehalten werden, dem das verpfändete Recht unterliegt. Das Vorsorgeverhältnis, aus dem sich die verpfändeten Ansprüche überhaupt ergeben, unterliegt dem schweizerischen (öffentlichen) Recht, weshalb aus Sicht der Vorsorgeeinrichtung immer das schweizerische Recht massgebend ist. Ist eine Verpfändung nach einem ausländischen Recht formlos möglich, so müsste sich eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung eine solche formlos erfolgte Verpfändung nicht entgegengehalten lassen.

3.2 *Notifikation*

3.2.1 Notifikation als konstitutive Voraussetzung des Zustandekommens der Verpfändung

Art. 900 Abs. 2 ZGB sieht weiter vor, dass der Pfandgläubiger und der Verpfänder den Schuldner von der Pfandbestellung benachrichtigen können. Diesbezüglich enthält Art. 331d Abs. 3 OR jedoch eine Spezialbestimmung, in der normiert wird, dass die Verpfändung zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Vorsorgeeinrichtung bedarf. Ohne diese Anzeige ist die Verpfändung gemäss Wortlaut von Art. 331d Abs. 3 OR nicht gültig.

Die obligationenrechtlichen Bestimmungen sehen – zusammengefasst – somit vor, dass der Vorsorgeeinrichtung die Verpfändung zwingend notifiziert wird. Eine Zustimmung der Vorsorgeeinrichtung zur Verpfändung wird allerdings nicht vorausgesetzt.

3.2.2 Zustimmung der Vorsorgeeinrichtung notwendig?

3.2.2.1 Prüfung nach Art. 10 WEFV

Nach Art. 10 WEFV gilt nun jedoch, dass die versicherte Person im Falle der Geltendmachung ihres Anspruchs auf Verpfändung gegenüber der Vorsorgeeinrichtung die Erfüllung der hierfür nötigen Voraussetzungen nachzuweisen hat. Die versicherte Person hat demgemäss gegenüber der Vorsorgeeinrichtung nachzuweisen, dass die Voraussetzungen betreffend Verwendungszweck, zulässiges Objekt oder zulässige Beteiligung sowie Eigenbedarf erfüllt sind und somit die Verpfändung zu Recht zwecks Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum erfolgt.

Dass diese Nachweise gegenüber der Vorsorgeeinrichtung erbracht werden müssen, scheint dann einleuchtend, wenn eine versicherte Per-

son einen Vorbezug für die Wohneigentumsfinanzierung tätigt und die Gelder direkt von der Vorsorgeeinrichtung beziehen will. Dann macht die versicherte Person gegenüber der Vorsorgeeinrichtung direkt einen Auszahlungstatbestand geltend. Im Falle einer Verpfändung scheint das Erbringen solcher Nachweise zum Zeitpunkt der Verpfändung jedoch nur einen beschränkten Nutzen zu bringen.

Die Frage, ob eine Verpfändung gültig ist oder nicht, ist an sich eine Frage, die das Verhältnis zwischen Verpfänder und Pfandgläubiger betrifft. Weshalb dann im Zeitpunkt der Verpfändung die Vorsorgeeinrichtung (und nicht der Pfandgläubiger) prüfen muss, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, ist insofern systemwidrig, als dass bei der Verpfändung von Forderungen der Schuldner auch nicht zu prüfen hat, ob das Pfand gültig zustande gekommen ist. Der Schuldner muss erst dann, wenn er zur Leistung angehalten wird, prüfen, ob die Pfandbestellung gültig zustande gekommen ist. Diese Prüfung nimmt der Schuldner vor, weil er zu klären hat, ob die Forderung gegenüber dem Pfandgeber zu erfüllen ist oder ob die Zustimmung des Pfandgläubigers eingeholt werden muss und der Betrag gegebenenfalls zu hinterlegen ist.²² Wenn das Pfand realisiert wird (z. B. mittels Selbsteintritt des Pfandgläubigers) wird der Schuldner das Zustandekommen der Verpfändung ebenfalls prüfen, um sich vor dem Risiko einer Doppelzahlung zu schützen.

Es ist nicht direkt ersichtlich, welchen Sinn die Prüfung der Voraussetzungen im Sinne von Art. 1 bis 4 WEFV zum Zeitpunkt der Pfandbestellung hat, wenn die Zustimmung der Vorsorgeeinrichtung zur Verpfändung keine Gültigkeitsvoraussetzung der Verpfändung ist. Wenn sowohl Verpfänder wie Pfandgläubiger der Auffassung sind, dass der von ihnen abgeschlossene Pfandvertrag gültig ist, und die Verpfändung gemäss Art. 331d Abs. 3 OR der Vorsorgeeinrichtung (wenn auch als konstitutives Erfordernis) notifiziert wird, bleibt offen, was die Prüfung durch die Vorsorgeeinrichtung dann überhaupt bezweckt, denn die Vorsorgeeinrichtung kann eine Verpfändung nicht verhindern, zumal sie einer solchen nicht zustimmen muss. Die Frage der Gültigkeit einer Verpfändung würde – aus Sicht der Vorsorgeeinrichtung – erst dann eine Rolle spielen, wenn die Vorsorgeeinrichtung leisten muss. Zu diesem Zeitpunkt könnte die Vorsorgeeinrichtung die Auszahlungen von Leis-

²² Vgl. Art. 906 Abs. 3 OR.

tungen an den Pfandgläubiger immer noch verweigern, mit der Begründung, dass die Pfandbestellung nicht gültig zustande gekommen sei.²³

Art. 10 WEFV sieht vor, dass die versicherte Person ihren Anspruch auf Verpfändung gegenüber der Vorsorgeeinrichtung nachweisen muss. Art. 331d Abs. 1 OR spricht dagegen nicht von einem Anspruch auf Verpfändung, sondern davon, dass sie Ansprüche auf Altersleistungen bzw. Vorsorgeleistungen bzw. «einen Betrag bis zur Höhe seiner Freizügigkeitsleistung» verpfänden könne. Art. 30b BVG spricht auch nur davon, dass der Anspruch auf Leistungen bzw. ein Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung verpfändet werden kann.

In der Lehre wird die Auffassung vertreten, dass Art. 331d f. OR und Art. 30b BVG «dem Arbeitnehmer einen direkten Anspruch gegen die Vorsorgeeinrichtung auf Wohneigentumsförderung» einräumen.²⁴ Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf BGE 124 II 570 E. 3d, worin das Bundesgericht festgestellt hatte, dass die Vorsorgeeinrichtungen unmittelbar gesetzlich verpflichtet seien, den Versicherten auf deren Ersuchen hin unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen den Vorbezug zu ermöglichen. Das Gesetz stelle es weder im obligatorischen noch im überobligatorischen Bereich ins Belieben der Vorsorgeeinrichtung, die Verpfändung bzw. den Vorbezug zuzulassen oder nicht. Das schliesse insoweit die Möglichkeit einer vertraglichen Regelung zwischen Einrichtung und Versicherten zwingend aus. Folglich geht es darum, dass jedem Versicherten von Gesetzes wegen ein direkter Anspruch auf Verpfändung zustehe, der nicht eingeschränkt werden kann. Insofern ist wiederum festzustellen, dass letztlich auch in der Lehre nicht die Meinung postuliert wird, ein Versicherter habe in diesem Sinne einen Anspruch auf Verpfändung, über dessen Bestand dann die Vorsorgeeinrichtung zu entscheiden habe, wenn ein solcher Anspruch geltend gemacht wird und die Verpfändung erst erfolgen kann, wenn der Anspruch von der Vorsorgeeinrichtung bejaht oder im Rechtsmittelverfahren geklärt wird.

Umso weniger klar ist deshalb der Sinn von Art. 10 WEFV: Wenn es auf die Frage des Bestandes eines Anspruches auf Verpfändung nicht ankommt, ist offen, warum ein solcher zu prüfen ist. Es ist weiter offen, welches die Konsequenzen wären, wenn ein Anspruch «abgelehnt» wird.

²³ STAUFFER, N 33.

²⁴ ULLIN STREIFF, Arbeitsvertrag, Praxiskommentar zu Art. 319–362 OR, N 4 zu Art. 331d OR.

Ist das Zustandekommen eines Pfandvertrages zwischen Pfandgläubiger und Pfandsteller von der Prüfung eines Anspruches unabhängig, so würde der Versicherte an sich keinen Nachteil erleiden, wenn der Anspruch «abgelehnt» würde und folglich könnte z. B. auch keine Beschwerde gegen die Vorsorgeeinrichtung geführt werden, da der Versicherte durch einen solchen Entscheid gar nicht beschwert ist.

3.2.2.2 Unterlassen der Prüfung nach Art. 10 WEFV oder Verneinung der Voraussetzungen betreffend selbst genutztes Wohneigentum

Nach der Auffassung des Bundesamtes für Sozialversicherungen hat die Vorsorgeeinrichtung im Falle einer Verpfändung zu prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind²⁵. Diesbezüglich unterliege die Vorsorgeeinrichtung Sorgfaltspflichten, derer sie sich nicht entledigen könne, indem die Prüfung einer Anfrage für eine Verpfändung der Bank delegiert werde. Die Vorsorgeeinrichtung setze sich – wenn die Prüfung nicht erfolge – dem Risiko einer Doppelzahlung aus.

In Bezug auf die Verpfändung kann dies nach der hier vertretenen Auffassung insofern nicht der Fall sein, als die Vorsorgeeinrichtung dann, wenn die Realisierung des Pfandes anstehen würde, die Auszahlung immer noch verweigern könnte mit der Begründung, dass die Verpfändung unzulässig gewesen sei, weil die Verpfändung z. B. nicht der Finanzierung von selbst bewohntem Wohneigentum gedient habe. Hat die Verpfändung bereits zum Zeitpunkt der Verpfändung nicht der Finanzierung von selbst bewohntem Wohneigentum gedient, so war die Verpfändung bereits von Beginn weg nicht zulässig und konnte auch nicht gültig zustande kommen. Sofern sich die Verhältnisse dann während der Dauer der Verpfändung nie geändert haben, wäre die Pfändung nie gültig zustande gekommen und folglich könnte auch das Pfand nicht realisiert werden. Diesen Einwand könnte die Vorsorgeeinrichtung nach der hier vertretenen Auffassung auch dann noch erheben, wenn die Auszahlung von Leistungen ansteht. Zu diesem Zeitpunkt kann die Vorsorgeeinrichtung prüfen, ob die Verpfändung (in der Vergangenheit) gültig zustande gekommen ist. Wenn die Verpfändung nie gültig zustande kam, kann es nicht sein, dass die Vorsorgeeinrichtung

²⁵ Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge: Zusammenstellung der Hinweise, Stellungnahme des BSV und der Rechtsprechung zur Wohneigentumsförderung (WEF), Stand am 7. Juli 2016, R.z. 480.

diesen Umstand nicht auch noch zu einem späteren Zeitpunkt anführen könnte.

Offen ist weiter, welches die Folge wäre, wenn die Prüfung unterbleibt. Wie erwähnt kommt der Pfandvertrag ohne ein Zutun der Vorsorgeeinrichtung zustande. Ob die Vorsorgeeinrichtung das Vorliegen der Voraussetzungen nun prüft oder nicht oder zur Auffassung gelangt, die Voraussetzungen seien nicht erfüllt, hat keinen Einfluss auf den Pfandvertrag: Wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, liegt keine Verpfändung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vor. Folglich können die Ansprüche nicht gestützt auf Art. 331d OR, auf den Art. 30b BVG wiederum verweist, verpfändet werden. Der Pfandvertrag würde gegen die genannten Bestimmungen verstossen und wäre widerrechtlich, was gemäss Art. 20 Abs. 1 OR die Nichtigkeit zur Folge hat. Hätte die Vorsorgeeinrichtung die Prüfung in einem solchen Fall unterlassen, so wäre offen, warum der Vorsorgeeinrichtung eine Verletzung von Sorgfaltspflichten vorgehalten werden könnte, denn die Verpfändung wäre einfach nichtig – unabhängig von der unterbliebenen Prüfung. Würde in einem solchen Fall das Pfand realisiert, müsste die Vorsorgeeinrichtung dann aber, sobald die vermeintlich verpfändeten Ansprüche zur Auszahlung an den Pfandgläubiger oder an einen Dritten, der die vermeintlichen Ansprüche im Rahmen der Pfandverwertung erworben hat, prüfen, ob die Ansprüche zwecks Finanzierung von selbst bewohntem Wohneigentum verpfändet wurden oder nicht. In letzterem Fall wäre von der Nichtigkeit der Pfändung auszugehen und folglich die Auszahlung zu verweigern.

Mit dem Darleiher, der sich die Ansprüche verpfänden lässt, steht die Vorsorgeeinrichtung nicht in einem Vertragsverhältnis, aufgrund dessen sich eine Verletzung von Sorgfaltspflichten gegenüber dem Darleiher auswirken könnte. Denkbar wäre, dass der Darleiher sich – falls sich später herausstellen sollte, dass die Verpfändung ungültig war – später, wenn das Pfand realisiert werden soll, auf den Standpunkt stellt, die Vorsorgeeinrichtung habe dem Darleiher einen allfälligen Schaden zu ersetzen, da sie es zum Zeitpunkt der Verpfändung unterlassen habe, zu prüfen, ob die Verpfändung überhaupt zulässig ist. Ob in einem solchen Fall eine Ersatzpflicht der Vorsorgeeinrichtung zu bejahen wäre, scheint aber fraglich, denn – da kein Vertragsverhältnis mit dem Darleiher besteht – es wäre nicht ersichtlich, welche Prüfungs-, Aufklärungs- oder Mitteilungspflichten die Vorsorgeeinrichtung gegenüber dem Darleiher und Pfandgläubiger verletzt haben könnte.

Hinsichtlich des Versicherten wäre die Situation möglicherweise eine andere, denn zwischen dem Versicherten und der Vorsorgeeinrichtung besteht ein Vorsorgeverhältnis, das allenfalls eine Aufklärungspflicht der Vorsorgeeinrichtung gegenüber dem Versicherten nach sich ziehen könnte. Wenn Art. 10 WEFV schon vorschreibt, dass die Voraussetzungen einer Verpfändung durch die Vorsorgeeinrichtung zu prüfen sind, so kann man sich fragen, ob die Vorsorgeeinrichtung den Versicherten dann – nach erfolgter Prüfung – über das Prüfergebnis durch die Vorsorgeeinrichtung zu orientieren hat. Eine solche Orientierung bzw. Aufklärung des Versicherten wäre ohne Vornahme einer Prüfung nicht möglich, weshalb ein Unterlassen der Prüfung zu einer Verletzung von Aufklärungspflichten führen kann. Freilich bleibt dann offen, was eine solche Aufklärung noch nützen würde, wenn die Verpfändung bereits erfolgt ist und die Vorsorgeeinrichtung erst mit Notifikation überhaupt von der (bereits erfolgten) Verpfändung erfährt.

Im Falle, dass eine Prüfung stattfindet, diese jedoch ergibt, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so wäre der Versicherte darüber zu informieren. Es obläge dann dem Versicherten, diese Information dem Darleiher weiterzuleiten, denn die Information, die der Versicherte von der Vorsorgeeinrichtung erhalten hat, dürfte zwangsläufig auch bedeuten, dass sich die Vorsorgeeinrichtung vorbehält, die Pfandbestellung im Zuge der Realisierung des Pfandes infrage zu stellen und Auszahlungen zu verweigern. Wenn der Versicherte derartige Kenntnisse hat, so hat er diese dem Darleiher mitzuteilen, was sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben ergibt.

3.2.2.3 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass eine Genehmigung der Verpfändung durch die Vorsorgeeinrichtung gesetzlich nicht vorgesehen ist. Die in Art. 10 WEFV vorgesehene Pflicht, vom Versicherten Nachweise zu verlangen, wonach die Voraussetzungen erfüllt sind, ist für die Pfandbestellung irrelevant. Allerdings – da die Pflicht, Nachweise zu verlangen, besteht und implizit ebenso die Pflicht, die Voraussetzungen der Verpfändung gestützt auf diese Nachweise zu prüfen – ist davon auszugehen, dass die Nichtwahrnehmung dieser Pflicht in einer Verletzung von Aufklärungspflichten des Versicherten münden kann.

4. Erkenntnisse

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass verschiedene offene Fragen im Zusammenhang mit der Verpfändung von Vorsorgeleistungen bzw. Austrittsguthaben bestehen. Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang, dass anstelle des Systems, in dem die relevanten Regelungen in insgesamt vier Erlassen vorhanden sind, eine einheitliche Regelung gefunden würde.

Die Fach- zeitschrift für Sozial- versicherungs- recht.

SZS

Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge

Gabriela Riemer-Kafka, Basile Cardinaux, Thomas Gächter, Bettina Kahil-Wolff, Hanspeter Konrad, Urs Müller, Jacques-André Schneider (Herausgeber)

Erscheint 6x jährlich,

deutsch/französisch, broschiert, 0255-9072

Die Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge erläutert in Abhandlungen, Kommentaren, und Rechtsprechungsübersichten:

- Die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge der ersten Säule und der beruflichen Vorsorge als zweite Säule
- Das Kranken- und Unfallversicherungsrecht
- sowie die anderen Zweige der Sozialversicherungen
- Das Freizügigkeitsabkommen mit der EU/EFTA und des internationalen Sozialversicherungsrechts

inkl. Online-
Archivzugang



Stämpfli

Verlag

Stämpfli Verlag AG

Wölflistrasse 1

Postfach

CH-3001 Bern

Tel. +41 31 300 66 77

Fax +41 31 300 66 88

verlag@staempfli.com

www.staempfliverlag.com



Bestellschein

— **Ex. Jahresabonnement inkl. 1 Online-Archivzugang**

CHF 229.–* inkl. Versandkosten

— **Ex. Jahresabonnement (nur online)**

CHF 179.–

— **Ex. Probeheft**

Gratis

*Lieferanschrift Schweiz

Name, Vorname _____

Firma _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Ich abonniere den Newsletter _____

Datum, Unterschrift _____

1408-183/16

Retournieren Sie den Bestellschein oder bestellen Sie Ihre Exemplare unter

www.staempflishop.com | periodika@staempfli.com

Telefon: +41 31 300 63 25 | Fax: +41 31 300 66 88



Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

Geschäftsantwortsendung Invio commerciale-risposta
Correspondance commerciale-réponse



Stämpfli Verlag AG

Wölflistrasse 1

Postfach

3001 Bern